



Zürich / Basel, Ende Januar 2014

Aufsichtsbeschwerden gegen Staatsanwaltschaften Aargau und Solothurn eingereicht

betreffend Einstellung der Untersuchung (Strafanzeige) wegen Bilanzfälschung der Kernkraftwerke Gösgen und Leibstadt

Frau Prof. Monika Roth hat im Auftrag des Trinationalen Atomschutzverbandes (TRAS) und von Greenpeace Aufsichtsbeschwerden in den Kantonen Solothurn und Aargau gegen die dort tätigen Staatsanwaltschaften eingereicht.

Sie stellt fest, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden und neu aufzunehmen sind.

Die Staatsanwaltschaften von Solothurn und Aargau behandeln die Strafanzeigen gegen die in den jeweiligen Kantonen domizilierten Unternehmen (Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und Kernkraftwerk Leibstadt AG) und gegen die von diesen Unternehmen beanzeigten Urkundenfälschungen materiell nicht. Das ist nicht zulässig, da es in beiden Fällen um schwere Verstösse gegen das Obligationenrecht und gegen eine korrekte Rechnungslegung geht. Die Einzelheiten gehen aus den angefügten Dokumenten hervor. Im Weiteren sei verwiesen auf die folgenden Links:

<http://www.atomschutzverband.ch/index.php?lg=1&id=47>

Dossier Strafanzeige Gösgen und Leibstadt als pdf-Download

Medienmitteilung vom 19.11.2013: Stellungnahme zur Einstellung des Verfahrens

Medienmitteilung vom 4.1.2013

Déclaration de presse 4.1.2013

Rückfragen: Dr. Rudolf Rechsteiner 079 785 71 82

Vorgeschichte

Seit der Einreichung der Strafklage am 19. Dezember 2012 sind folgende neue Ereignisse wesentlich:

- Die Bundesanwaltschaft hat die Klage je an die Oberstaatsanwaltschaft Aargau (für das KKG) und die Oberstaatsanwaltschaft Solothurn (für das KKL) weiter geleitet. Beide Oberstaatsanwaltschaften haben ein Verfahren eröffnet.

- Das KKG hat am 8. Februar 2013 in einer Stellungnahme die Vorwürfe der Kläger zurückgewiesen .
- Der Bundesrat hat am 20. Februar 2013 die Interpellation von Frau Ständerätin Anita Fetz betreffend «Rechtsanspruch von Atomkraftwerkbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung» in dem Sinne beantwortet, dass es für Kernkraftwerke keine Ausnahmen vom OR gebe.
- Die KKW Leibstadt und Gösgen haben ihre Jahresberichte 2012 veröffentlicht und fahren mit der beanstandeten Rechnungslegung fort.
- November 2013: die kantonalen Staatsanwaltschaften Aargau und Solothurn entscheiden, das Strafverfahren gegen die Atomkraftwerke Leibstadt und Gösgen einzustellen

Auch die jüngsten Geschäftsberichte der Kernkraftwerke Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL) aus dem Jahre 2013 wiederholen die früher praktizierten Rechtsverstösse gegen das Obligationenrecht (OR) und gegen Swiss GAAP FER. Die Bilanzierung der Kosten der Stilllegung und der nuklearen Entsorgung durch die beiden Atomkraftwerk-Betreiber ist nach allen Gesichtspunkten der Rechnungslegung nicht korrekt.

Die bilanzierten Aktiven der beiden Kernkraftwerke lagen um 530 Millionen Franken höher als die Summe der Anteile der beiden Betreiber, die in den beiden Fonds (Stilllegungsfonds und Entsorgungsfonds) für diese KKW's nach dem Verkehrswert bilanziert sind. Dies ist ein erster krasser Verstoss gegen das Obligationenrecht.

Bilanzen 2012	Bilanz Aktiven Jahresbericht Mio. CHF	Anspruch gemäss Bilanz Entsorgungsfonds und Stilllegungsfonds	Differenz (Überbewertung der Aktiven)
Leibstadt KKL AG			
Stilllegungsfonds	406.7	380	-26.7
Entsorgungsfonds	965.4	789.1	-176.3
Gösgen KKG AG			
Stilllegungsfonds	362.1	335.9	-26.2
Entsorgungsfonds	1232.5	931.5	-301.0
Total Überbewertung in den Bilanzen KKL und KKG			-530.2

Einen strafbaren grössten Verstoss gegen die Bilanzierungsvorschriften identifizieren wir nach wie vor in der Tatsache, dass die geschuldeten Kosten für die Nachbetriebsphase, für die Stilllegung und für die Entsorgung aktiviert werden, ohne dass die nötigen Mittel dafür erfolgswirksam zurückgestellt wurden.

Per Ende 2012 sind von den 20,6 Milliarden Franken erwarteten Kosten insgesamt 11,6 Milliarden Franken ausstehend (alle CH AKWs).

Die beiden Werke KKG und KKL erweisen sich bei korrekter Rechnungslegung als überschuldet und müssen finanziell saniert werden. Auch die Praxis, dass die beiden Betreiber in ihrer Bilanzen mehr Geld ausweisen, als in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für sie effektiv vorhanden ist, bleibt ungeklärt.

Der Entscheid der Staatsanwaltschaften zur Einstellung des Strafverfahrens ist nicht nachvollziehbar.

EINSCHREIBEN

Herr Regierungsrat Urs Hofmann
Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Binningen, 20. Januar 2014

Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau (Geschäftsnummer ST.2013.11)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hofmann

In der Gesetzgebung des Kantons Aargau findet sich kein ausdrücklicher Hinweis darauf, wer die Aufsicht über die Kantonale Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons ausübt. Da die Kantonale Staatsanwaltschaft eine Abteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres ist, dürfte der zuständige Regierungsrat die Aufsicht ausüben. Allerdings gibt es auch dazu keine entsprechende Regelung. Ich ersuche Sie daher, für den Fall, dass Sie diese Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde nicht behandeln, diese Beschwerde an die dafür zuständige Instanz weiterzuleiten.

Ich erstatte hiermit namens meiner Mandanten eine Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau mit folgenden

Anträgen

1. Es sei festzustellen, dass das vorgenannte Verfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.
2. Es sei der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, das Anzeigeverfahren neu aufzunehmen.
3. Eventualiter seien die Akten an die Bundesanwaltschaft oder eine andere geeignete kantonale Staatsanwaltschaft zu Behandlung zu übertragen.
4. Es sei den Anzeigestellern und heutigen Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung für diese Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde zuzusprechen.

Begründung:**1.**

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 erstattete die Unterzeichnete bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft namens und auftrags Trinationaler Atomschutzverband, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel, sowie Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, 8031 Zürich (je eine Vollmacht lag bei) Strafanzeige gegen

1. Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken sowie
2. Kernkraftwerk Leibstadt AG, 5325 Leibstadt sowie
3. unbekannte natürliche Personen

jeweilen wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), unwahrer Angaben über kaufmännisches Gewerbe (Art. 152 StGB) sowie anderer in Frage kommender Delikte (Die Vollmachten befinden sich bei der Anzeige).

In der Folge erklärte sich die Bundesanwaltschaft als nicht zuständig und leitete die Anzeige mit Schreiben vom 14. Januar 2013 an die Kantone Solothurn und Aargau als Standortkantone der beiden beanzeigten Unternehmen weiter.

Von der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau erfolgte dann allerdings keine Verfügung betreffend Nichtanhandnahme gegenüber dem beanzeigten Unternehmen gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Eine solche hätte ohnehin nur dann erfolgen können, wenn mit Sicherheit festgestanden wäre, dass der Sachverhalt unter gar keinen Straftatbestand fällt oder nicht verfolgbar ist. Das war hier sicher nicht gegeben. Eine solche Verfügung wäre angesichts des grossen öffentlichen Interesses bekannt gegeben worden; davon ist ohne weiteres auszugehen. Vielmehr eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau am 25. Februar 2013 lediglich eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung betreffend der Bilanz per 31. Dezember 2011 der Kernkraftwerk Leibstadt AG. Die Anzeige gegen das im Kanton Aargau domizilierte Unternehmen Kernkraftwerk Leibstadt AG ignorierte sie vollständig, obwohl das Unternehmen in der Strafanzeige namentlich genannt wurde. Gemäss geltender Gesetzgebung kann ein Unternehmen wegen Verletzung von Art. 102 StGB in Verbindung mit einem konkreten Straftatbestand des StGB verfolgt werden; in der Anzeige war u.a. Urkundenfälschung genannt.

2.

Mit Fax vom 19. November 2013 wurde der Unterzeichneten als Vertreterin der Anzeigsteller die Einstellungsverfügung zugesandt. Dort heisst es unter Ziff. 1, dass das Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung eingestellt werde. Ziff. 3 hält fest, dass mangels Parteistellung diese Verfügung niemandem eröffnet werde. Was die Kernkraftwerke Leibstadt AG anbelangt, so wurde festgehalten (Ziff. 7 Abs. 3 der Einstellungsverfügung), dass diese nur als Auskunftsperson (analog Art. 178 lit. d StPO) tangiert worden sei, nicht als Beschuldigte. Das ist klar aktenwidrig. Die Anzeige richtete sich auch gegen das Unternehmen.

Sie finden alles in den Akten der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau, die beizuziehen hiermit beantragt wird.

Die Einstellung wurde wie folgt begründet (Ziff. 1 Abs. 2 der Einstellungsverfügung):

„(...) Am 25. Februar 2013 eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau gegen Unbekannt eine Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung betreffend der Bilanz per 31. Dezember 2011 der Kernkraftwerk Leibstadt AG.

Gegenstand dieses Strafverfahrens bildeten folgende drei Aktivposten, welche falsch bilanziert worden sein sollen:

- *Zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung: CHF 630.2 Mio. (S. 49 des Geschäftsberichtes 2011)*
- *Stilllegungsfonds für Kernanlagen: CHF 374.7 Mio.*
- *Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke: CHF 882.4 Mio.“*

Dazu, dass ausdrücklich diese Unternehmung beanzeigt wurde (Art. 102 StGB), kein Wort. Wer, wenn nicht die beanzeigte Unternehmung, ist zuständig und verantwortlich für die Bilanz und die Bilanzierung? Art. OR 716a zählt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates auf.¹

Das Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau ist ein unzulässiges und widerrechtliches Vorgehen: Gemäss Art. 111 StPO gilt als beschuldigte Person die natürliche oder juristische Person, die in einer Strafanzeige einer Straftat beschuldigt wird. Die Strafanzeige wurde einfach ignoriert. Das in Art. 112 StPO umschriebene Prozedere kam nicht zur Anwendung.

Art. 112 Abs. 4 StPO sieht vor, dass die Verfahren vereinigt werden können, wenn diese wegen des gleichen Sachverhaltes sowohl gegen das Unternehmen wie auch gegen eine natürliche Person geführt werden. Damit wird der Grundsatz der Verfahrenseinheit von Art. 29 StPO aufgenommen. Vorliegend war die Anzeige sowohl gegen das Unternehmen wie auch gegen Einzelpersonen gerichtet, wobei bei Letzteren offen war, ob sie als Beschuldigte ermittelt werden konnten.

Im Strafverfahren gegen ein Unternehmen gelten grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung, vorbehältlich einzelner Sondervorschriften. So hat das Unternehmen die Stellung einer beschuldigten Person, was unter anderem bedeutet, dass sich das Unternehmen nicht selbst belasten muss. Der wie bereits erwähnt zu bestellende Vertreter wird nach Art. 178 lit. g als Auskunftsperson einvernommen und ist nicht aussagepflichtig. Das alles kam hier nicht zum Tragen:

¹ Es wird im Folgenden immer auf die im Zeitpunkt der Handlung geltenden OR-Bestimmungen verwiesen. Es gilt demnach das alte OR.

Das beschuldigte Unternehmen wurde vielmehr mit Verfügung vom 1. März 2013 lediglich aufgefordert, Unterlagen einzureichen. Dass das beschuldigte Unternehmen nicht Unterlagen einreicht und Erklärungen dazu liefert, welche es belasten, versteht sich von selbst und ist ihm nicht vorzuwerfen. Hingegen ist das Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau zu kritisieren: Das Verfahren wurde somit gar nicht ordnungsgemäss angegangen und die Anzeige nicht korrekt und gesetzeskonform behandelt. Zur Groteske verkommt der Einstellungsbeschluss, wenn darin festgehalten wird, dass die Kernkraftwerk Leibstadt AG von der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau nicht zur Konstituierung als Privatkläger aufgefordert worden sei (Ziff. 7 Abs. 4 Einstellungsverfügung). Wieso denn: Sie war Beschuldigte, nur hat das die Staatsanwaltschaft nicht zur Kenntnis genommen. Und gegen wen hätte sich das Unternehmen denn als Privatkläger konstituieren sollen?

Mit der Art und Weise, wie die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau die Strafanzeige behandelt hat, wird die Integrität der Rechtspflege beeinträchtigt.

3.

Dieses Vorgehen könnte man als pure Nachlässigkeit verstehen, wenn nicht genau dieselbe Vorgehensweise auch im Kanton Solothurn gewählt und umgesetzt worden wäre. Nicht nur dies: Die Einstellungsbeschlüsse weisen fast den identischen Wortlaut auf. Ein Abgleich ergibt nämlich, dass nur etwa 5 unwesentliche andere oder ergänzende Formulierungen gewählt wurden. Von einer eigenständigen Behandlung der Strafanzeige kann also keine Rede sein – das ist offenkundig (in der Beilage finden Sie die Einstellungsverfügung SO). Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die eine oder die andere Staatsanwaltschaft auf den Text der anderen zurückgegriffen und diesen dann einfach übernommen hat. Das heisst, dass auch dort, wo die Anzeige „bearbeitet“ wurde, keine Ergebnisoffenheit bestanden hat.

Also wurden über die fehlerhafte Abwicklung bzw. Behandlung der Anzeige auch ganz offenkundig Absprachen zwischen den beiden kantonalen Staatsanwaltschaften bezüglich der Inhalte getroffen. Es fällt diesbezüglich auf, dass Verfahrensschritte, soweit sie erstens überhaupt erfolgten und sich zweitens aus den Einstellungsverfügungen ergeben, von beiden Staatsanwaltschaften gleichzeitig getätigt wurden; so datiert die Aufforderung an die beiden beanzeigten Unternehmen für die Einreichung von Unterlagen vom 1. März 2013. Bei beiden Staatsanwaltschaften traf daraufhin gleichzeitig ein Bundesordner mit Dokumenten ein.

Eine jeweils unabhängige Untersuchung in den beiden Kantonen fand gar nicht statt.

Das zeigt sich unter anderem darin, dass ganz offensichtlich aus Dokumenten abgeschrieben wurde, die vom beanzeigten Unternehmen eingereicht wurden. Man kann somit feststellen, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung sozusagen „outsourcet“ hat, indem sie *tel quel* die Argumente des beanzeigten Unternehmens übernommen hat. Dass dieses als „Informationsträger“ sowie als Experten in eigener Sache statt als Beschuldigte mitwirkten

und damit von einer im konkreten Fall unzulässigen Position seine eigenen Interessen wahren konnte, hat das ganze Verfahren zu einer Farce werden lassen. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass offensichtlich von Anfang an ein gewisses Interesse bei der Staatsanwaltschaft bestand, das Verfahren einschlafen zu lassen. Anders sind die Verfahrensfehler nicht zu erklären.

Der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau ist mit anderen Worten die symmetrische Distanz zu den Verfahrensbeteiligten abhanden gekommen. Das zeigen verschiedene Formulierungen auf, welche immer wieder im Rahmen der politischen Debatten gebraucht werden, welche aber nie auf die obligationenrechtlichen Anforderungen eingehen.

Zum Beispiel:

Ziff. 2: Vorbemerkungen lit. b, letzter Abschnitt oder ganze Ziffer 3 f., wo eine eigentliche Verweigerung stattfindet: Die Argumentation der Anzeiger wird gar nicht verstanden. Das ganze gipfelt sodann auf Seite 6, wenn es um den subjektiven Tatbestand geht: Die Tatsache nämlich, dass diese falsche Verbuchung schon seit Jahren so geschieht, wird als Argument dafür genommen, dass eine Täuschungsabsicht zu verneinen ist. Das ist schlechterdings absurd: Damit müsste man alle Delinquenten, die seit Jahren unverhohlen z.B. betrügen, freisprechen, weil es ja belegt war, was sie taten. Hier ist es nun so, dass niemand genau hingeschaut hat. Und zudem: Es gibt AKW-Betreiber, die das korrekt machen; nicht einmal dies wurde von der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau angeschaut.

Aus der weiter genannten Tatsache, dass die Revisionsstelle das geprüft habe und die Geschäftsberichte publiziert gewesen sind, lässt sich entgegen der Einstellungsverfügung ebenfalls rein gar nichts herleiten, was für ein Fehlen des subjektiven Tatbestandes spräche.

4.

Man könnte nun einwenden, dass diese vorstehenden Ausführungen zum Inhalt der Einstellungsverfügung materieller Natur sind und nicht Gegenstand einer Beschwerde wie dieser bilden können. Aber diese Schilderungen illustrieren, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau von Anfang an nicht die Absicht hatte, eine unabhängige Untersuchung zu führen.

Eine Auseinandersetzung mit der Begründung in der Strafanzeige sowie mit dem für alle Aktiengesellschaften geltenden OR und den nach Einreichung der Anzeige erfolgten und publizierten Antworten von Bundesrat und anderen politischen Behörden zu diesbezüglichen Fragen – z.B. die Interpellation Fetz – erfolgte keineswegs. Da es sich um Officialdelikte handelt, wäre die Staatsanwaltschaft ohnehin gehalten gewesen, entsprechende Verlautbarungen und Beiträge zu beachten.

Die Einstellungsverfügung erwähnt denn auch mit keinem Wort die Vorbringen der Anzeigsteller, weder diejenigen in der Anzeige vom 19. Dezember 2012 noch diejenigen in der

Eingabe vom 19. März, von denen insbesondere letztere die weiteren Geschehnisse und Verlautbarungen erwähnten. Unter anderem hiess es dort:

„Die in der Strafanzeige vertretene Position wird zudem durch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Ständerätin Anita Fetz (12.4278: Rechtsanspruch von Atomkraftwerksbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung?) gestützt.

Der Bundesrat hält in seiner Antwort klar und deutlich fest:

«Die Betreiber haben keinen Rechtsanspruch auf eine "garantierte" Anlagerendite von 5%.»

Wenn kein Anspruch besteht, dann kann dies auch keine Bewertungsgrundlage sein. Damit sagt der Bundesrat übrigens nicht nur, dass es keine Bewertungsgrundlage sein kann, sondern auch, dass die 5% ausschliesslich Basis für die Bemessung der jährlichen Beiträge der Werke an die Fonds bilden, so wie das in Art. 8 der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) festgehalten ist.

Und der Bundesrat bekräftigt einmal mehr, *«dass es für die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke keine besonderen Bestimmungen gibt, die über die für Aktiengesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen. Besondere Rechnungslegungsvorschriften oder erweiterte Aufsichtsrechte über die Rechnungslegung bedürften einer Änderung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1).»*

Der Bundesrat bestätigt damit, was aus dem Kernenergiegesetz und der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) zweifelsfrei abzuleiten ist. Es finden sich darin nämlich keine Gesetzesartikel, welche bezüglich Rechnungslegung den Kernkraftwerken eine Sonderstellung zugestehen. Es gilt für Kernkraftwerke ausschliesslich das OR. Somit ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft offensichtlich falsch.

Oder um es anders zu sagen: Die Argumente der Staatsanwaltschaft laufen im Kern darauf hinaus, für die KKW-Betreiber-Aktiengesellschaften einen rechtlichen Sonderstatus zu schaffen; dafür gibt es aber keinerlei rechtliche Grundlage. Die betreffenden Firmen sind ganz normale Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff. OR, und sie unterstehen damit u.a. auch den Art. 725 und 725a OR sowie Art. 667 OR.

Dieses lückenhafte, parteiische und der StPO widersprechende Bearbeiten der Strafanzeige konnte umso leichter geschehen, als klar ist, dass nach geltender Rechtsordnung die Anzeigsteller keine Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen den Einstellungsbeschluss an sich haben. Ebenso gibt es keine Beschwerde nach Art. 393 StPO.

Indessen darf ein solcher Umgang mit der Rechtspflege nicht folgenlos bleiben.

Bezüglich Rechnungslegung und OR ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft jedoch auch fachlich fehlerhaft. Auf die einzelnen Fehler wird nachfolgend in Ziffer 5 detaillierter eingegangen.

5.

5.1. Einleitende Bemerkungen

Die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau hat nicht nur die Kernargumente der Anzeige nicht thematisiert, sie hat zudem bezüglich Rechnungslegung und OR fehlerhafte Angaben gemacht. Kernargument der Anzeigsteller ist, dass allein die Vorschriften des OR für die Bewertung von Aktiven und für die Beurteilung von Sanierungsmassnahmen relevant sind.

Mit den nachfolgenden Einzelheiten wird vertieft dokumentiert, dass die Staatsanwaltschaft von Anbeginn an nicht nur die Strafprozessordnung verletzt hat, weil sie nicht unparteilich war, sondern auch aufgezeigt, dass sie gar nicht gewillt war, dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Ihre Befangenheit wird auch dadurch offensichtlich.

Wie oben dargelegt und vom Bundesrat mehrfach bestätigt, gelten für die Kernkraftwerke die Vorschriften des OR. Ein zentrales Anliegen des OR ist der Eigenkapitalschutz, der mit fünf bilanzbezogenen Rechtspflichten abgedeckt wird. Dazu gehören u.a., dass eine Dividende nur ausgeschüttet werden kann, wenn die Vorschriften des OR eingehalten sind. Rechnungslegungsstandards sind insofern nicht massgeblich, als sie das OR nicht ersetzen oder ihm als Spezialregeln vorgehen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die in Art. 725 OR vorgeschriebenen Sanierungsmassnahmen, welche ausschliesslich an den OR-Vorschriften und nicht an Rechnungslegungsstandards gemessen werden. Bezüglich Bewertung von Wertschriften wie bezüglich Aktivierung gelten demnach ausschliesslich die OR-Normen. In der Strafanzeige wurde deutlich gemacht, dass die Bewertungsvorschriften des OR keine Bewertung erlaubt, wie sie von den beanzeigten Unternehmen vorgenommen wurden, und dass gemäss OR die Aktivierung von Kosten grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Dieser Zusammenhang zwischen OR-Vorschriften und Rechnungslegungsstandards wird von der Staatsanwaltschaft völlig ausser Acht gelassen, ja gar nicht behandelt. Mit der rechtswidrigen Rechnungslegung haben die Kernkraftwerke die gemäss Art. 725 OR notwendigen Sanierungsmassnahmen gesetzwidrig umgangen und damit unterlassen.

5.2. Zu den Vorbemerkungen der Einstellungsverfügung

Auf Seite 3 f. wird argumentiert, dass bei Kernkraftwerken der Grundsatz der Unternehmensfortführung nicht gilt, da ihre Laufzeit auf 50 Jahre begrenzt ist. Daraus wird abgeleitet, dass Abweichungen von der ordnungsmässigen Rechnungslegung gemäss Art. 662a Abs. 3 OR zulässig sind.

Diese Interpretation entspricht in keiner Art und Weise Art.662a Abs. 3 OR. Dort wird lediglich von der Abweichung der Stetigkeit für Darstellung, Bewertung und Verrechnungs-

verbot gesprochen. Aus Abweichung der Stetigkeit der Bewertung kann in gar keinem Fall abgeleitet werden kann, dass eine Unternehmung die grundsätzlichen OR-Bewertungsvorschriften verletzen darf (insbesondere Art. 667 OR).

Zudem bezieht sich der Grundsatz der Unternehmungsführung auf eine Zeitspanne von 12 Monaten; die Kernkraftwerke wollen aber aufgrund der heutigen Situation noch länger als 12 Monate Strom produzieren. Bezüglich Bewertung müssten zudem Unternehmen, für welche der Grundsatz der Unternehmungsführung nicht mehr gilt, auf Liquidationswerte umstellen, was bei der Kernkraftwerk Leibstadt AG zu einer noch gravierenderen Vermögenslage führen würde.

Gemäss Art. 662 Abs. 4 OR gelten im Übrigen die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff. OR). Art. 960 Abs. 2 OR schreibt vor, „*alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.*“ In die Bilanz darf daher höchstens der effektive Anspruch gegenüber dem Stilllegungs- und gegenüber dem Entsorgungsfonds aufgenommen werden, wie er aus den Fondsbilanzen hervorgeht, nicht aber ein fiktiver, höherer Anspruch, wie es die beanzeigte Unternehmung getan hat. Es ist also höchstens der Marktwert per Bilanzstichtag aufzunehmen.

Die Bemerkung der Staatsanwaltschaft, dass der Gesetzgeber wegen dieser besonderen Umstände im Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) sowie in der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV; SR 732.17) Rechnung getragen hat, ist ebenfalls unzutreffend. Weder im KEG noch in der SEFV sind Regelungen enthalten, welche eine Abweichung im Bereich der Rechnungslegung vom OR begründen würden.

5.3. Zur Aktivierbarkeit

Bei der Aktivierungsfrage wird einmal mehr die immer wieder von den KKW vorgebrachte Begründung, welche sich auf einen Rechnungslegungsstandard bezieht, übernommen. (An dieser Stelle wird nicht weiter vertieft, dass nach Ansicht der Strafanzeigsteller auch die Interpretation des Rechnungslegungsstandards falsch ist. Begründung siehe Strafanzeige).

Für die Beurteilung von Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 725 OR sind aber, wie bereits unter einleitenden Bemerkungen dargelegt, nur und ausschliesslich OR-Vorschriften anwendbar. Art. 664 OR listet abschliessend auf, welche Kosten aktiviert werden können. Die Aktivierungen von zukünftigen Entsorgungskosten gehören nicht dazu und sind somit auch nicht aktivierbar. (Das Neue Rechnungslegungsrecht wird die Aktivierung noch restriktiver handhaben und auch die Aktivierung der heute unter Art. 664 OR aufgelisteten Kosten nicht mehr zulassen.)

Auf Seite 5 (Abs. 3) wird argumentiert, dass in «Swiss GAAP FER 23» das Barwertmodell mit der Bilanzierung eines Ausgleichspostens auch zur Anwendung empfohlen werde. Dazu ist zu bemerken, dass es sich hier wiederum um die Argumentation auf Ebene Rechnungslegungsstandard handelt, der das OR nicht ausser Kraft setzen kann.

Zudem wird bei der Argumentation unterlassen zu erwähnen, dass bezüglich der Berechnung der Rückstellungen eine Abzinsung von hoch signifikanten Rückstellungen mit 5% nicht zulässig ist. Eine Abzinsung zu einem tieferen Abzinsungssatz würde aber die Rückstellungen, auch im Barwertmodell signifikant erhöhen und die Vermögenslage weiter belasten. Somit sind die ausgewiesenen Rückstellungen in der Bilanz der Kernkraftwerk Leibstadt AG viel zu tief.

Unter Ziff. 4 lit. b der Einstellungsverfügung wird vorgebracht, dass keine Täuschungsabsicht vorliege. Dieser Aussage ist ebenfalls vehement zu widersprechen, weil die KKW basierend auf den aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung abgeleiteten Zahlen in ihrer politischen Kommunikation bewusst mit zu tiefen Gestehungskosten argumentieren.

5.4. Zur Verzinsung der Fonds

Es ist erstaunlich, dass der zentrale Art. 667 OR, welcher die Bewertung für Wertschriften definiert, in der ganzen Begründung der Staatsanwaltschaft nicht ein einziges Mal thematisiert wird. Hingegen wird laufend auf das Kernenergiegesetz (KEG) und die Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) verwiesen, welche, wie bereits mehrfach erwähnt, zu dieser Thematik keine Vorgaben enthalten.

Auf Seiten 8 und 9 wird wiederholt von einer gesetzlich festgelegten Rendite gesprochen. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau die Argumentation der beschuldigten Unternehmung ungeprüft übernommen hat.

In keinem Gesetz und in keiner Verordnung, weder im KEG noch in der SEFV, ist von einer festgelegten Rendite die Rede.

An dieser Stelle sei noch einmal dargelegt, was zur Frage der Rendite in der SEFV festgehalten ist: In Art. 8 der SEFV geht es ausschliesslich, wie im Titel schon festgehalten, um die Bemessung der Beiträge an die Fonds. Um die Beiträge zu berechnen wird «eine Anlagerendite von 5 Prozent (nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzabgaben) und eine Teuerungsrate von 3 Prozent zugrunde gelegt».

Die Tatsache, dass die Revisionsgesellschaften die Jahresrechnungen geprüft und die Verbuchungen nie beanstandet haben, ist kein hinlänglicher Grund für die Aussage, dass damit das OR eingehalten ist.

Die Staatsanwaltschaft bestätigt auf Seite 7 f., dass mit der Anwendung von OR Sanierungsmassnahmen notwendig gewesen wären. Besonders stossend ist in diesem Zusammenhang deren Argumentation, welche deshalb das OR einfach für KKW als nicht anwendbar erklärt. «*Da es sich jedoch ausschliesslich um Buchverluste gehandelt hat und insbesondere die Liquidität der Unternehmung nicht oder kaum tangiert war, machen die vom Obligationenrecht vorgesehenen Sanierungsmassnahmen schlicht keinen Sinn.*»

Dazu ist anzumerken, dass Buchverluste nur entstehen können, wenn einmal ein höherer Wert vorhanden war; das ist nicht der Fall. Kalkulatorische Annahmen, wie sie die beschuldigte Unternehmung traf, haben nichts mit Buchverlusten zu tun.

Besonders schwerwiegend ist jedoch, dass die Staatsanwaltschaft eine Unternehmung vom OR dispensiert. Wenn eine Bestimmung im Gesetz angeblich keinen Sinn macht, dann ist der ordentliche Weg einzuhalten, das heisst, es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine neue Regelung zu schaffen. Die Strafverfolgung hat das bestehende Gesetz anzuwenden.

6.

Als Aufsichts- und Disziplinarbehörde ist der zuständige Regierungsrat somit aufgefordert, das Verfahren im Hinblick auf diesen konkreten Geschäftsgang zu überprüfen und er hat ein generelles Weisungsrecht. Aufsichts- und Disziplinarbeschwerden gegen eine Behörde sind an keine Fristen gebunden und ich ersuche Sie daher namens und auftrags meiner Mandanten, diese Beschwerde zu behandeln und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Weisung zu erteilen, das gesamte Verfahren neu aufzunehmen.

Da indessen die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Strafverfolgungsbehörde des Kantons Aargau zu verneinen ist, stellen die Anzeigsteller den Antrag, den Fall der Bundesanwaltschaft oder einer anderen geeigneten kantonalen Staatsanwaltschaft zu übertragen. Dass auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn nicht in Frage kommt, ist evident und muss nicht weiter erläutert werden.

7.

Es sei den Anzeigstellern und heutigen Beschwerdeführern eine angemessene Parteischädigung zuzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Roth, Advokatin

Beilagen: Einstellungsbeschluss der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau
Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

EINSCHREIBEN

Herr Regierungsrat Urs Hofmann
Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Binningen, 20. Januar 2014

Begleitschreiben zur Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau (Geschäftsnummer ST.2013.11)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hofmann

Sie erhalten in der Beilage die Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau.

Es stellt sich die Frage, ob von Seiten der mit der Untersuchung beauftragten Personen nicht der Straftatbestand einer Amtsgeheimnisverletzung begangen wurde.

Meine Mandanten haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Es ist indessen aufgrund der nahezu identischen Einstellungsbeschlüsse der beiden Staatsanwaltschaften Aargau und Solothurn davon auszugehen, dass die Beamten sich über Vorgehen, Zeitpunkte, Inhalte und Ergebnisse der beiden Verfahren ohne triftigen Grund (z.B. Rechtshilfe) abgesprochen haben. Denn in den beiden Einstellungsbeschlüssen steht kein Wort davon, dass Rechtshilfe verlangt und geleistet worden sei. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, es seien unabhängige Verfahren durchgeführt worden, was offensichtlich nicht der Fall ist.

Aus der Aktenführung der Strafverfolgungsbehörde müssen sich die Ermittlungshandlungen ergeben, sodass die Frage, ob hier ein Verfahren einzuleiten ist, rasch und effizient beantwortet werden kann. Bei der Amtsgeheimnisverletzung handelt es sich bekanntlich um ein Offizialdelikt.

Ich ersuche Sie deshalb höflich, diesem Punkt gesondert nachzugehen.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Monika Roth, Advokatin

EINSCHREIBEN

An den Regierungsrat des Kt. Solothurn
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Binningen, 20. Januar 2014

**Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft des Kt. Solothurn
(Geschäftsnummer STA.2013.166 / FAE).**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Ich erstatte hiermit namens meiner Mandanten eine Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn mit folgenden

Anträgen

1. Es sei festzustellen, dass das vorgenannte Verfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.
2. Es sei der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, das Anzeigeverfahren neu aufzunehmen.
3. Eventualiter seien die Akten an die Bundesanwaltschaft oder eine andere geeignete kantonale Staatsanwaltschaft zu Behandlung zu übertragen.
4. Es sei den Anzeigestellern und heutigen Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung für diese Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde zuzusprechen.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 erstattete die Unterzeichnete bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft namens und auftrags Trinationaler Atomschutzverband, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel, sowie Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, 8031 Zürich (je eine Vollmacht lag bei) Strafanzeige gegen

1. Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken sowie
2. Kernkraftwerk Leibstadt AG, 5325 Leibstadt sowie
3. unbekannt natürlliche Personen

jeweilen wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), unwahrer Angaben über kaufmännisches Gewerbe (Art. 152 StGB) sowie anderer in Frage kommender Delikte (Die Vollmachten befinden sich bei der Anzeige).

In der Folge erklärte sich die Bundesanwaltschaft als nicht zuständig und leitete die Anzeige am 14. Januar 2013 an die Kantone Solothurn und Aargau als Standortkantone der beiden beanzeigten Unternehmen weiter.

Von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn erfolgte dann allerdings keine Verfügung betreffend Nichtanhandnahme gegenüber dem beanzeigten Unternehmen gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Eine solche hätte ohnehin nur dann erfolgen können, wenn mit Sicherheit festgestanden wäre, dass der Sachverhalt unter gar keinen Straftatbestand fällt oder nicht verfolgbar ist. Das war hier sicher nicht gegeben. Eine solche Verfügung wäre angesichts des grossen öffentlichen Interesses bekannt gegeben worden; davon ist ohne weiteres auszugehen. Vielmehr eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 25. Februar 2013 lediglich ein Verfahren gegen Unbekannt. Die Anzeige gegen das im Kanton Solothurn domizilierte Unternehmen Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG ignorierte sie vollständig, obwohl das Unternehmen in der Strafanzeige namentlich genannt wurde. Gemäss geltender Gesetzgebung kann ein Unternehmen wegen Verletzung von Art. 102 StGB in Verbindung mit einem konkreten Straftatbestand des StGB verfolgt werden; in der Anzeige war u.a. Urkundenfälschung genannt.

2.

Mit Fax vom 14. November 2013 wurde der Unterzeichneten als Vertreterin der Anzeigsteller die Einstellungsverfügung zugesandt. Dort heisst es unter Ziff. 1, dass das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt werde. Ziff. 3 hält fest, dass mangels Parteistellung diese Verfügung niemandem eröffnet werde. Was die Kernkraftwerke Gösgen-Däniken AG angeht, so wurde festgehalten (S. 8 der Einstellungsverfügung), dass diese nur als Auskunftsperson (analog Art. 178 lit. d StPO) tangiert worden sei, nicht als Beschuldigte. Das ist klar aktenwidrig. Die Anzeige richtete sich auch gegen das Unternehmen.

Sie finden alles in den Akten der Staatsanwaltschaft SO, die beizuziehen hiermit beantragt wird.

Die Einstellung wurde wie folgt begründet (S. 2 der Einstellungsverfügung):

„Am 25. Februar 2013 eröffnete die Staatsanwaltschaft Solothurn gegen Unbekannt eine Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung betreffend der Bilanz per 31. Dezember 2011 der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG.

Gegenstand dieses Strafverfahrens bildeten folgende drei Aktivposten, welche falsch bilanziert worden sein sollen:

- *Zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung: CHF 608'110'000.00 (5.1./770, S. 30)*
- *Stilllegungsfonds für Kernanlagen: CHF 335'756'000.00 (5.1./770, S. 30)*

- *Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke: CHF 1'147'848'000.00 (5.1./770, S. 30)*“

Dazu, dass ausdrücklich diese Unternehmung beanzeigt wurde (Art. 102 StGB), kein Wort. Wer, wenn nicht die beanzeigte Unternehmung, ist zuständig und verantwortlich für die Bilanz und die Bilanzierung? Art. OR 716a zählt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates auf.¹

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Solothurn ist ein unzulässiges und widerrechtliches Vorgehen: Gemäss Art. 111 StPO gilt als beschuldigte Person die natürliche oder juristische Person, die in einer Strafanzeige einer Straftat beschuldigt wird. Die Strafanzeige wurde einfach ignoriert. Das in Art. 112 StPO umschriebene Prozedere kam nicht zur Anwendung.

Art. 112 Abs. 4 StPO sieht vor, dass die Verfahren vereinigt werden können, wenn diese wegen des gleichen Sachverhaltes sowohl gegen das Unternehmen wie auch gegen eine natürliche Person geführt werden. Damit wird der Grundsatz der Verfahrenseinheit von Art. 29 StPO aufgenommen. Vorliegend war die Anzeige sowohl gegen das Unternehmen wie auch gegen Einzelpersonen gerichtet, wobei bei Letzteren offen war, ob sie als Beschuldigte ermittelt werden konnten.

Im Strafverfahren gegen ein Unternehmen gelten grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung, vorbehaltlich einzelner Sondervorschriften. So hat das Unternehmen die Stellung einer beschuldigten Person, was unter anderem bedeutet, dass sich das Unternehmen nicht selbst belasten muss. Der wie bereits erwähnt zu bestellende Vertreter wird nach Art. 178 lit. g als Auskunftsperson einvernommen und ist nicht aussagepflichtig. Das alles kam hier nicht zum Tragen:

Das beschuldigte Unternehmen wurde vielmehr lediglich aufgefordert, Unterlagen einzureichen. Dass das beschuldigte Unternehmen nicht Unterlagen einreicht und Erklärungen dazu liefert, welche es belasten, versteht sich von selbst und ist ihm nicht vorzuwerfen. Hingegen ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu kritisieren: Das Verfahren wurde somit gar nicht ordnungsgemäss angegangen und die Anzeige nicht korrekt und gesetzeskonform behandelt. Zur Groteske verkommt der Einstellungsbeschluss, wenn darin festgehalten wird, dass die Kernkraftwerk Gösgen Däniken AG von der Staatsanwaltschaft nicht zur Konstituierung als Privatkläger aufgefordert worden sei. Wieso denn: Sie war Beschuldigte, nur hat das die Staatsanwaltschaft nicht zur Kenntnis genommen. Und gegen wen hätte sich das Unternehmen denn als Privatkläger konstituieren sollen?

Mit der Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige behandelt hat, wird die Integrität der Rechtspflege beeinträchtigt.

¹ Es wird im Folgenden immer auf die im Zeitpunkt der Handlung geltenden OR-Bestimmungen verwiesen. Es gilt demnach das alte OR.

3.

Dieses Vorgehen könnte man als pure Nachlässigkeit verstehen, wenn nicht genau dieselbe Vorgehensweise auch im Kanton Aargau gewählt und umgesetzt worden wäre. Nicht nur dies: Die Einstellungsbeschlüsse weisen fast den identischen Wortlaut auf. Ein Abgleich ergibt nämlich, dass nur etwa 5 unwesentliche andere oder ergänzende Formulierungen gewählt wurden. Von einer eigenständigen Behandlung der Anzeige kann also keine Rede sein – das ist offenkundig (in der Beilage finden Sie die Einstellungsverfügung AG). Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die eine oder die andere Staatsanwaltschaft auf den Text der anderen zurückgegriffen und diesen dann einfach übernommen hat. Das heisst, dass auch dort, wo die Anzeige „bearbeitet“ wurde, keine Ergebnisoffenheit bestanden hat.

Also wurden über die fehlerhafte Abwicklung bzw. Behandlung der Anzeige auch ganz offenkundig Absprachen zwischen den beiden kantonalen Staatsanwaltschaften bezüglich der Inhalte getroffen. Es fällt diesbezüglich auf, dass Verfahrensschritte, soweit sie erstens überhaupt erfolgten und sich zweitens aus den Einstellungsverfügungen ergeben, von beiden Staatsanwaltschaften gleichzeitig getätigt wurden; so datiert die Aufforderung an die beiden beanzeigten Unternehmen für die Einreichung von Unterlagen vom 1. März 2013. Bei beiden Staatsanwaltschaften traf daraufhin gleichzeitig ein Bundesordner mit Dokumenten ein.

Eine jeweils unabhängige Untersuchung in den beiden Kantonen fand gar nicht statt.

Das zeigt sich unter anderem darin, dass ganz offensichtlich aus Dokumenten abgeschrieben wurde, die vom beanzeigten Unternehmen eingereicht wurden. Man kann somit feststellen, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung sozusagen „outsourcet“ hat, indem sie *tel quel* die Argumente des beanzeigten Unternehmens übernommen hat. Dass dieses als „Informationsträger“ sowie als Experten in eigener Sache statt als Beschuldigte mitwirkten und damit von einer im konkreten Fall unzulässigen Position seine eigenen Interessen wahren konnte, hat das ganze Verfahren zu einer Farce werden lassen. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass offensichtlich von Anfang an ein gewisses Interesse bei der Staatsanwaltschaft bestand, das Verfahren einschlafen zu lassen. Anders sind die Verfahrensfehler nicht zu erklären.

Der Staatsanwaltschaft ist mit anderen Worten die symmetrische Distanz zu den Verfahrensbeteiligten abhanden gekommen. Das zeigen verschiedene Formulierungen auf, welche immer wieder im Rahmen der politischen Debatten gebraucht werden, welche aber nie auf die obligationenrechtlichen Anforderungen eingehen.

Zum Beispiel:

Ziff. 2: Vorbemerkungen lit. b, letzter Abschnitt oder ganze Seite 6, wo eine eigentliche Verweigerung stattfindet: Die Argumentation der Anzeiger wird gar nicht verstanden. Das ganze gipfelt sodann auf Seite 7, wenn es um den subjektiven Tatbestand geht: Die Tatsache nämlich, dass diese falsche Verbuchung schon seit Jahren so geschieht, wird als Argu-

ment dafür genommen, dass eine Täuschungsabsicht zu verneinen ist. Das ist schlechterdings absurd: Damit müsste man alle Delinquenten, die seit Jahren unverhohlen z.B. betrügen, freisprechen, weil es ja belegt war, was sie taten. Hier ist es nun so, dass niemand genau hingeschaut hat. Und zudem: Es gibt AKW-Betreiber, die das korrekt machen; nicht einmal dies wurde von der Staatsanwaltschaft angeschaut.

Aus der weiter genannten Tatsache, dass die Revisionsstelle das geprüft habe und die Geschäftsberichte publiziert gewesen sind, lässt sich entgegen der Einstellungsverfügung ebenfalls rein gar nichts herleiten, was für ein Fehlen des subjektiven Tatbestandes spräche.

4.

Man könnte nun einwenden, dass diese vorstehenden Ausführungen zum Inhalt der Einstellungsverfügung materieller Natur sind und nicht Gegenstand einer Beschwerde wie dieser bilden können. Aber diese Schilderungen illustrieren, dass die Staatsanwaltschaft von Anfang an nicht die Absicht hatte, eine unabhängige Untersuchung zu führen.

Eine Auseinandersetzung mit der Begründung in der Strafanzeige sowie mit dem für alle Aktiengesellschaften geltenden OR und den nach Einreichung der Anzeige erfolgten und publizierten Antworten von Bundesrat und anderen politischen Behörden zu diesbezüglichen Fragen – z.B. die Interpellation Fetz – erfolgte keineswegs. Da es sich um Officialdelikte handelt, wäre die Staatsanwaltschaft ohnehin gehalten gewesen, entsprechende Verlautbarungen und Beiträge zu beachten.

Die Einstellungsverfügung erwähnt denn auch mit keinem Wort die Vorbringen der Anzeigsteller, weder diejenigen in der Anzeige vom 19. Dezember 2012 noch diejenigen in der Eingabe vom 19. März, von denen insbesondere letztere die weiteren Geschehnisse und Verlautbarungen erwähnten. Unter anderem hiess es dort:

Die in der Strafanzeige vertretene Position wird zudem durch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Ständerätin Anita Fetz (12.4278: Rechtsanspruch von Atomkraftwerksbetreibern auf staatlich garantierte Fünf-Prozent-Verzinsung?) gestützt. Der Bundesrat hält in seiner Antwort klar und deutlich fest:

«Die Betreiber haben keinen Rechtsanspruch auf eine "garantierte" Anlagerendite von 5%.»

Wenn kein Anspruch besteht, dann kann dies auch keine Bewertungsgrundlage sein. Damit sagt der Bundesrat übrigens nicht nur, dass es keine Bewertungsgrundlage sein kann, sondern auch, dass die 5% ausschliesslich Basis für die Bemessung der jährlichen Beiträge der Werke an die Fonds bilden, so wie das in Art. 8 der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) festgehalten ist.

Und der Bundesrat bekräftigt einmal mehr, *«dass es für die Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke keine besonderen Bestimmungen gibt, die über die für Aktiengesell-*

schaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften hinausgehen. Besondere Rechnungslegungsvorschriften oder erweiterte Aufsichtsrechte über die Rechnungslegung bedürften einer Änderung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1).»

Der Bundesrat bestätigt damit, was aus dem Kernenergiegesetz und der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) zweifelsfrei abzuleiten ist. Es finden sich darin nämlich keine Gesetzesartikel, welche bezüglich Rechnungslegung den Kernkraftwerken eine Sonderstellung zugestehen. Es gilt für Kernkraftwerke ausschliesslich das OR. Somit ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft offensichtlich falsch.

Oder um es anders zu sagen: Die Argumente der Staatsanwaltschaft laufen im Kern darauf hinaus, für die KKW-Betreiber-Aktiengesellschaften einen rechtlichen Sonderstatus zu schaffen; dafür gibt es aber keinerlei rechtliche Grundlage. Die betreffenden Firmen sind ganz normale Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff. OR, und sie unterstehen damit u.a. auch den Art. 725 und 725a OR sowie Art. 667 OR.

Dieses lückenhafte, parteiische und der StPO widersprechende Bearbeiten der Strafanzeige konnte umso leichter geschehen, als klar ist, dass nach geltender Rechtsordnung die Anzeigsteller keine Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen den Einstellungsbeschluss an sich haben. Ebenso gibt es keine Beschwerde nach Art. 393 StPO.

Indessen darf ein solcher Umgang mit der Rechtspflege nicht folgenlos bleiben.

Bezüglich Rechnungslegung und OR ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft jedoch auch fachlich fehlerhaft. Auf die einzelnen Fehler wird nachfolgend in Ziffer 5 detaillierter eingegangen.

5.

5.1. Einleitende Bemerkungen

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die Kernargumente der Anzeige nicht thematisiert, sie hat zudem bezüglich Rechnungslegung und OR fehlerhafte Angaben gemacht. Kernargument der Anzeigsteller ist, dass allein die Vorschriften des OR für die Bewertung von Aktiven und für die Beurteilung von Sanierungsmassnahmen relevant sind.

Mit den nachfolgenden Einzelheiten wird vertieft dokumentiert, dass die Staatsanwaltschaft von Anbeginn an nicht nur die Strafprozessordnung verletzt hat, weil sie nicht unparteilich war, sondern auch aufgezeigt, dass sie gar nicht gewillt war, dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Ihre Befangenheit wird auch dadurch offensichtlich.

Wie oben dargelegt und vom Bundesrat mehrfach bestätigt, gelten für die Kernkraftwerke die Vorschriften des OR. Ein zentrales Anliegen des OR ist der Eigenkapitalschutz, der mit fünf bilanzbezogenen Rechtspflichten abgedeckt wird. Dazu gehören u.a., dass eine Dividende nur ausgeschüttet werden kann, wenn die Vorschriften des OR eingehalten sind. Rechnungslegungsstandards sind insofern nicht massgeblich, als sie das OR nicht ersetzen oder ihm als Spezialregeln vorgehen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die in Art. 725 OR vorgeschriebenen Sanierungsmassnahmen, welche ausschliesslich an den OR-Vorschriften und nicht an Rechnungslegungsstandards gemessen werden. Bezüglich Bewertung von Wertchriften wie bezüglich Aktivierung gelten demnach ausschliesslich die OR-Normen. In der Strafanzeige wurde deutlich gemacht, dass die Bewertungsvorschriften des OR keine Bewertung erlaubt, wie sie von den beanzeigten Unternehmen vorgenommen wurden, und dass gemäss OR die Aktivierung von Kosten grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Dieser Zusammenhang zwischen OR-Vorschriften und Rechnungslegungsstandards wird von der Staatsanwaltschaft völlig ausser Acht gelassen, ja gar nicht behandelt. Mit der rechtswidrigen Rechnungslegung haben die Kernkraftwerke die gemäss Art. 725 OR notwendigen Sanierungsmassnahmen gesetzwidrig umgangen und damit unterlassen.

5.2. Zu den Vorbemerkungen der Einstellungsverfügung

Auf Seite 3 wird argumentiert, dass bei Kernkraftwerken der Grundsatz der Unternehmungsfortführung nicht gilt, da ihre Laufzeit auf 50 Jahre begrenzt ist. Daraus wird abgeleitet, dass Abweichungen von der ordnungsmässigen Rechnungslegung gemäss Art. 662a Abs. 3 OR zulässig sind.

Diese Interpretation entspricht in keiner Art und Weise Art.662a Abs. 3 OR. Dort wird lediglich von der Abweichung der Stetigkeit für Darstellung, Bewertung und Verrechnungsverbot gesprochen. Aus Abweichung der Stetigkeit der Bewertung kann in gar keinem Fall abgeleitet werden kann, dass eine Unternehmung die grundsätzlichen OR-Bewertungsvorschriften verletzen darf (insbesondere Art. 667 OR).

Zudem bezieht sich der Grundsatz der Unternehmungsfortführung auf eine Zeitspanne von 12 Monaten; die Kernkraftwerke wollen aber aufgrund der heutigen Situation noch länger als 12 Monate Strom produzieren. Bezüglich Bewertung müssten zudem Unternehmen, für welche der Grundsatz der Unternehmungsfortführung nicht mehr gilt, auf Liquidationswerte umstellen, was bei der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG zu einer noch gravierenderen Vermögenslage führen würde.

Gemäss Art. 662 Abs. 4 OR gelten im Übrigen die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff. OR). Art. 960 Abs. 2 OR schreibt vor, „*alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.*“ In die Bilanz darf daher höchstens der effektive Anspruch gegenüber dem Stilllegungs- und gegenüber dem Entsorgungsfonds aufgenommen werden, wie er aus den Fondsbilanzen hervorgeht, nicht aber ein fiktiver, höherer Anspruch, wie es

die beanzeigte Unternehmung getan hat. Es ist also höchstens der Marktwert per Bilanzstichtag aufzunehmen.

Die Bemerkung der Staatsanwaltschaft, dass der Gesetzgeber wegen dieser besonderen Umstände im Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) sowie in der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV; SR 732.17) Rechnung getragen hat, ist ebenfalls unzutreffend. Weder im KEG noch in der SEFV sind Regelungen enthalten, welche eine Abweichung im Bereich der Rechnungslegung vom OR begründen würden.

5.3. Zur Aktivierbarkeit

Bei der Aktivierungsfrage wird einmal mehr die immer wieder von den KKW vorgebrachte Begründung, welche sich auf einen Rechnungslegungsstandard bezieht, übernommen. (An dieser Stelle wird nicht weiter vertieft, dass nach Ansicht der Strafanzeigsteller auch die Interpretation des Rechnungslegungsstandards falsch ist. Begründung siehe Strafanzeige).

Für die Beurteilung von Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 725 OR sind aber, wie bereits unter einleitenden Bemerkungen dargelegt, nur und ausschliesslich OR-Vorschriften anwendbar. Art. 664 OR listet abschliessend auf, welche Kosten aktiviert werden können. Die Aktivierungen von zukünftigen Entsorgungskosten gehören nicht dazu und sind somit auch nicht aktivierbar. (Das Neue Rechnungslegungsrecht wird die Aktivierung noch restriktiver handhaben und auch die Aktivierung der heute unter Art. 664 OR aufgelisteten Kosten nicht mehr zulassen.)

Auf Seite 5 wird argumentiert, dass Frau Dr. E. Teitler-Feinberg in ihrem Zertifikatslehrgang «Swiss GAAP FER 23» das Barwertmodell mit der Bilanzierung eines Ausgleichspostens auch zur Anwendung empfohlen hat. Dazu ist zu bemerken, dass es sich hier wiederum um die Argumentation auf Ebene Rechnungslegungsstandard handelt, der das OR nicht ausser Kraft setzen kann.

Zudem wird bei der Argumentation von Frau Dr. E. Teitler-Feinberg unterlassen zu erwähnen, dass diese bezüglich der Berechnung der Rückstellungen dezidiert der Meinung ist, eine Abzinsung von hoch signifikanten Rückstellungen mit 5% sei nicht zulässig. Eine Abzinsung zu einem tieferen Abzinsungssatz würde aber die Rückstellungen, auch im Barwertmodell signifikant erhöhen und die Vermögenslage weiter belasten. Somit sind die ausgewiesenen Rückstellungen in der Bilanz zu tief.

Auf Seite 5 der Einstellungsverfügung wird vorgebracht, dass keine Täuschungsabsicht vorliege. Dieser Aussage ist ebenfalls vehement zu widersprechen, weil die KKW basierend auf den aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung abgeleiteten Zahlen in ihrer politischen Kommunikation bewusst mit zu tiefen Gestehungskosten argumentieren.

5.4. Zur Verzinsung der Fonds

Es ist erstaunlich, dass der zentrale Art. 667 OR, welcher die Bewertung für Wertschriften definiert, in der ganzen Begründung der Staatsanwaltschaft nicht ein einziges Mal thematisiert wird. Hingegen wird laufend auf das Kernenergiegesetz (KEG) und die Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) verwiesen, welche, wie bereits mehrfach erwähnt, zu dieser Thematik keine Vorgaben enthalten.

Auf Seiten 6 und 7 wird wiederholt von einer gesetzlich festgelegten Rendite gesprochen. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die Staatsanwaltschaft die Argumentation der beschuldigten Unternehmung ungeprüft übernommen hat.

In keinem Gesetz und in keiner Verordnung, weder im KEG noch in der SEFV, ist von einer festgelegten Rendite die Rede.

An dieser Stelle sei noch einmal dargelegt, was zur Frage der Rendite in der SEFV festgehalten ist: In Art. 8 der SEFV geht es ausschliesslich, wie im Titel schon festgehalten, um die Bemessung der Beiträge an die Fonds. Um die Beiträge zu berechnen wird «eine Anlagerendite von 5 Prozent (nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzabgaben) und eine Teuerungsrate von 3 Prozent zugrunde gelegt».

Die Tatsache, dass die Revisionsgesellschaften die Jahresrechnungen geprüft und die Verbuchungen nie beanstandet haben, ist kein hinlänglicher Grund für die Aussage, dass damit das OR eingehalten ist.

Die Staatsanwaltschaft bestätigt auf Seite 7, dass mit der Anwendung von OR Sanierungsmassnahmen notwendig gewesen wären. Besonders stossend ist in diesem Zusammenhang deren Argumentation, welche deshalb das OR einfach für KKW als nicht anwendbar erklärt. *«Da es sich jedoch ausschliesslich um Buchverluste gehandelt hat und insbesondere die Liquidität der Unternehmung nicht oder kaum tangiert war, machen die vom Obligationenrecht vorgesehenen Sanierungsmassnahmen schlicht keinen Sinn.»*

Dazu ist anzumerken, dass Buchverluste nur entstehen können, wenn einmal ein höherer Wert vorhanden war; das ist nicht der Fall. Kalkulatorische Annahmen, wie sie die beschuldigte Unternehmung traf, haben nichts mit Buchverlusten zu tun.

Besonders schwerwiegend ist jedoch, dass die Staatsanwaltschaft eine Unternehmung vom OR dispensiert. Wenn eine Bestimmung im Gesetz angeblich keinen Sinn macht, dann ist der ordentliche Weg einzuhalten, das heisst, es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine neue Regelung zu schaffen. Die Strafverfolgung hat das bestehende Gesetz anzuwenden.

6.

Als Aufsichts- und Disziplinarbehörden ist der Regierungsrat somit aufgefordert, das Verfahren im Hinblick auf diesen konkreten Geschäftsgang zu überprüfen und er hat ein generelles Weisungsrecht. Aufsichts- und Disziplinarbeschwerden gegen eine Behörde sind an keine Fristen gebunden und ich ersuche Sie daher namens und auftrags meiner Mandanten, diese Beschwerde zu behandeln und der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, das gesamte Verfahren neu aufzunehmen.

Da indessen die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Strafverfolgungsbehörde des Kantons Solothurn zu verneinen ist, stellen die Anzeigsteller den Antrag, den Fall der Bundesanwaltschaft oder einer anderen geeigneten kantonalen Staatsanwaltschaft zu übertragen. Dass auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau nicht in Frage kommt, ist evident und muss nicht weiter erläutert werden.

7.

Es sei den Anzeigstellern und heutigen Beschwerdeführern eine angemessene Parteient-schädigung zuzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Roth, Advokatin

Beilage: Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
Einstellungsbeschluss der Kantonalen Staatsanwaltschaft Aargau

EINSCHREIBEN

An den Regierungsrat des Kt. Solothurn
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Binningen, 20. Januar 2014

Begleitschreiben zur Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft des Kt. Solothurn (Geschäftsnummer STA.2013.166 / FAE).

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Sie erhalten in der Beilage die Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Es stellt sich die Frage, ob von Seiten der mit der Untersuchung beauftragten Personen nicht der Straftatbestand einer Amtsgeheimnisverletzung begangen wurde.

Meine Mandanten haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Es ist indessen aufgrund der nahezu identischen Einstellungsbeschlüsse der beiden Staatsanwaltschaften Solothurn und Aargau davon auszugehen, dass die Beamten sich über Vorgehen, Zeitpunkte, Inhalte und Ergebnisse der beiden Verfahren ohne triftigen Grund (z.B. Rechtshilfe) abgesprochen haben. Denn in den beiden Einstellungsbeschlüssen steht kein Wort davon, dass Rechtshilfe verlangt und geleistet worden sei. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, es seien unabhängige Verfahren durchgeführt worden, was offensichtlich nicht der Fall ist.

Aus der Aktenführung der Strafverfolgungsbehörde müssen sich die Ermittlungshandlungen ergeben, sodass die Frage, ob hier ein Verfahren einzuleiten ist, rasch und effizient beantwortet werden kann. Bei der Amtsgeheimnisverletzung handelt es sich bekanntlich um ein Offizialdelikt.

Ich ersuche Sie deshalb höflich, diesem Punkt gesondert nachzugehen.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Monika Roth, Advokatin